



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

vom 05.03.2019

Berlin, den 08.04.2019

Bundesverband
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030 – 284447-828
www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP begrüßt, dass – wenn auch sehr spät – mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Richtlinie (EU) 2016/2102 (EU-RL) in das deutsche Recht umgesetzt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffende EU-Richtlinie bereits im Oktober 2016 verabschiedet wurde und seit dem 22. Dezember 2016 in der Europäischen Union gilt. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer waren verpflichtet, die Umsetzung der Richtlinie bis 23. September 2018 zu bewerkstelligen und befinden sich damit im erheblichen Zeitverzug.

Für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen bedeutet dieser Umstand den Ausschluss von bestimmten Bereichen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die heute erheblich vom Zugang zu Informationen auf verschiedenen Websites abhängig sind. Statistiken belegen die immense Bedeutung des Internets für Menschen mit Behinderung: So nutzen Menschen mit Behinderungen das Internet weit häufiger als Menschen ohne Beeinträchtigungen.¹ Einer bereits 2001 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durchgeführten Umfrage zufolge, sehen die befragten Menschen mit Behinderung als größte Vorteile bei der Internetnutzung die vielfältigen Informationsmöglichkeiten, die das Internet ihnen bietet (78 %), die Erleichterung ihres Alltags (77 %) sowie, dass in der digitalen Welt kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Behinderung besteht (60 %).² Darüber hinaus stellt das Internet eine wichtige Möglichkeit für Menschen mit Behinderung dar, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten und Kontakte zu knüpfen (57 %).³ Der Zugang zu barrierefreien Websites ist deshalb für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung.

Der vorgelegte Entwurf setzt zwar die o.g. EU-Richtlinie um, allerdings wird der Anwendungsbereich aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland wesentlich eingeschränkt, in dem die Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik sich letztendlich ausschließlich auf die öffentlichen Stellen des Bundes bezieht. Die EU-Richtlinie 2016/2102 schreibt aber die Umsetzung nicht nur für den Bund vor, sondern für die gesamten Strukturen der Mitgliedsländer, also auch für die Länder und Kommunen.

Der CBP schlägt vor, im zehnten Jubiläumjahr der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik in öffentlichen Stellen konsequent umzusetzen und hierzu eine verbindliche Fristsetzung zu verankern. Die Erfahrung lehrt, dass ohne feste Fristen und Überwachungsmechanismen, Vorschriften zur Barrierefreiheit regelmäßig nicht ausreichend umgesetzt werden. Dem muss der Gesetzgeber entgegenwirken. Selbiges forderte im Übrigen auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2: „Die Vertragsstaaten sollten auch wirksame Überwachungsmechanismen vorschreiben, die die Zugänglichkeit sicherstellen, und Sanktionen gegen diejenigen verhängen, die die Standards für Zugänglichkeit nicht umsetzen.“ (CRPD/C/DEU/CO2, Ziffer 24).

¹ http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Mobilitaet/Medien/Internet/internet_node.html

² Cornelissen / Schmitz (2008): Vorstellung der Ergebnisse der Studie »Chancen und Risiken des Internets der Zukunft aus Sicht von Menschen mit Behinderungen« auf der Aktion Mensch-Fachtagung »Einfach für Alle – Konzepte und Zukunftsbilder für ein Barrierefreies Internet« am 6. Mai 2008 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen <https://www.einfach-fuer-alle.de/studie/>

³ Stiftung Digitale Chancen (2001): Internet ohne Barrieren. Chancen für behinderte Menschen Ergebnisse der Umfrage. <https://www.digitale-chancen.de/transfer/downloads/MD248.pdf>

Als problematisch benennt der CBP dass im Verordnungsentwurf davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie nicht mit Mehrkosten verbunden sein wird. Insofern das Bundesministerium diese Einschätzung hat, wird bereits deutlich, dass die geplanten Umsetzungen nur sehr kleine Bereiche betreffen sollen und damit keine umfassende Barrierefreiheit intendiert ist.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist gemäß Art. 4 und 9 UN-BRK die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf weitere Angebote und Dienste erforderlich. An dieser Stelle wird vorgeschlagen, den aktuellen Richtlinienvorschlag zum European Accessibility Act (EAA)⁴ ebenfalls in der Verordnung zu berücksichtigen, der noch in diesem Jahr in Kraft treten soll.

Im Sinne des European Accessibility Act schlägt der CBP als ersten Schritt vor, für bestimmte Angebote und Dienste die Geltung der Barrierefreiheit auszuweiten. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, auch private Unternehmen bei bestimmten Dienstleistungen zur Barrierefreiheit zu verpflichten, unter anderem im Bereich des elektronischen Handels, der Personenbeförderung und im Bankenwesen (insbesondere bei sogenannten Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten). Der CBP schlägt darüber hinaus die Ergänzung im Bereich des Gesundheitswesens vor, da Menschen mit Behinderung auf die Leistungen des Gesundheitswesens besonders angewiesen sind. In allen genannten Bereichen wird im European Act Activity ebenfalls die Barrierefreiheit der entsprechenden Websites gefordert, wonach diese „auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden [müssen], auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert“⁵. Um einen erneuten zeitlichen Verzug zu vermeiden, empfehlen wir dringend, die Bestimmungen des European Accessibility Act bereits jetzt zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden **Ergänzungen des §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 BITV-E** vorgeschlagen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 - § 1 Ziele

Der Verordnungsentwurf wurde um die Voranstellung von Zielen erweitert: Die Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnik soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Bewertung:

Der CBP begrüßt die Ziele des Verordnungsentwurfs und schlägt vor, die Ausrichtung des BITV konkret an die Bestimmungen der UN-BRK zu verankern, insbesondere Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) und 9 UN-BRK (Zugänglichkeit).

Ergänzungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, § 1 Absatz 1 um die Formulierung aus § 2 SGB IX und § 1 Absatz 2 um den Verweis auf § 3 BGG wie folgt zu erweitern:

⁴ Der aktuelle Vorschlag vom 13.03.2019: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the approximation of the laws, regulations and administrative provisions of the Member States as regards the accessibility requirements for products and services (PDF, 947 KB) auf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_7174_2019_INIT&from=EN

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015PC0615&from=EN>

„§ 1 Ziele

(1) Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnik ist eine Grundvoraussetzung für eine **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer digitalen Gesellschaft. Dabei wird besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.**

(2) Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassende und grundsätzlich uneingeschränkte barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. **Die Gestaltung der Informationstechnik ist dazu bestimmt, Menschen mit Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz den Zugang zu eröffnen.**

(3) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind ebenso wie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und elektronischen Vorgangsbearbeitung, für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.“

Artikel 1 - § 2 Anwendungsbereich

§ 2 der bisherigen BITV 2.0 entfällt. Anstelle der „Einzubeziehende[n] Gruppen von Menschen mit Behinderungen“ (bisherige BITV 2.0) wird im § 2 nun der Anwendungsbereich definiert, der sich auf die Informations- und Kommunikationstechnik öffentlicher Stellen beschränkt.

Bewertung:

Der CBP begrüßt, dass die Bezugnahme auf bestimmte Arten von Behinderung entfällt und nunmehr ausschließlich auf einen sachlichen Anwendungsbereich Bezug genommen wird. Der Anwendungsbereich wird nach § 12a BGB auf öffentliche Stellen des Bundes beschränkt. Wie schon im Rahmen der BGG-Reform kritisiert der CBP auch hier die Beschränkung auf die öffentlichen Stellen des Bundes und dass beim Thema Barrierefreiheit die sonstigen Anbieter, z.B. im Gesundheitswesen, nicht ebenfalls in die Pflicht genommen werden.

Eine umfassende Barrierefreiheit in der Informations- und Kommunikationstechnik schafft erst die Voraussetzungen für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft. Durch eine fehlende Barrierefreiheit und Zugänglichkeit werden Menschen mit Behinderung von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen und auch von den für sie besonders notwendigen Lebensbereichen wie z.B. medizinische Versorgung (z.B. bei fehlender Barrierefreiheit von Websites der privaten Hilfsmittelerbringer). Die fortschreitende Digitalisierung in allen Lebenswelten, die sich eben nicht nur auf öffentliche Stellen beschränkt, bedeutet für Menschen mit Behinderung eine Begrenzung ihrer Teilhabemöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang sei auch ausdrücklich auf die Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015 hingewiesen, in denen sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen besorgt und kritisch darüber äußert, „dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Websites, nicht verbindlich verpflichtet sind, keine neuen Barrieren zu schaffen und bestehende Zugänglichkeitsbarrieren zu beseitigen“ (CRPD/C/DEU/CO/1 Nr. 21) und Deutschland auffordert, „gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten“ (CRPD/C/DEU/CO/1 Nr. 22 a). Ohne die Einbeziehung privater Anbieter verfehlen BGG und BITV grundlegende Ziele.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, die in § 2 genannten „öffentlichen Stellen“ konkret –

mindestens in der Begründung – zu benennen. Diese sind: die Behörden des Bundes (z. B. die Bundesfinanzdirektion), die Organe der Rechtspflege des Bundes (z. B. der Bundesgerichtshof), andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Bundesaufsicht, z. B. die Bundesagentur für Arbeit), bestimmte Vereinigungen öffentlicher Stellen des Bundes (z. B. die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit) und bestimmte von diesen betriebene Unternehmen und Organisationen.

Des Weiteren eröffnet § 12a Art. 6 BGG, auf den hier innerhalb des § 2 BITV-E verwiesen wird, den öffentlichen Stellen eine Ausnahmeregelung, die einer Konkretisierung bedarf. Zum einen darf die „unverhältnismäßige Belastung“ nicht bedeuten, dass auf eine barrierefreie Gestaltung in Teilen oder zur Gänze verzichtet werden kann. Zum anderen darf ein Absehen von der Barrierefreiheit nur unter besonderen Umständen und in engen inhaltlichen und zeitlichen Grenzen erfolgen und sollte von der jeweiligen Stelle detailliert begründet werden und regelmäßig neu überprüft werden.

Ergänzungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Entwicklung und bei der Freigabe der barrierefreien Angebote einzubeziehen, um die uneingeschränkte barrierefreie Gestaltung und Nutzbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Hierbei müssen die unterschiedlichen Bedarfe auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit beachtet werden. Darüber hinaus müssen die in BGG und BITV formulierten Regelungen auf den privatwirtschaftlichen Bereich, mindestens auf den Bereich der European Accessibility Act, d.h. für den Bereich des elektronischen Handels, der Personenbeförderung und im Bankenwesen (insbesondere bei sogenannten Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten) sowie auf den Bereich des Gesundheitswesens ausgeweitet werden.

Artikel 1 - § 3 Anzuwendende Standards

Im § 3 BITV-E werden die anzuwendenden Standards dargestellt, die sich nach der harmonisierten DIN EN 301 549 richten.

Bewertung:

Die Streichung der Anlage 1 soll durch die Bezugnahme auf harmonisierte EU-Normen für sämtliche Anwendungsfälle ersetzt werden. Dadurch soll nicht nur eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erzeugt werden, sondern auch die zum Teil von internationalen Richtlinien abweichenden Regelungen in Anlage 1 würden entfernt, die in der Tat zuvor häufig Anlass von Kritik waren. Frühere Kritikpunkte an der Anlage 1 waren u.a., dass:

- 1) es sich um eine eigene BMAS-Übersetzung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) handelte, obgleich bereits 2009 eine autorisierte deutsche Übersetzung der WCAG vom World Wide Web Consortium (W3C) vorgelegt wurde⁶,
- 2) die Anlage 1 nicht alle WCAG-Anforderungen abbildete bzw. teilweise inhaltlich von ihnen abwich,
- 3) die Anlage 1 dadurch ein für sich isoliertes Regelwerk darstellte, wohingegen die WCAG laufend erweitert und auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden.

Den vorher genannten Kritikpunkten wird im Verordnungsentwurf nun versucht durch die Streichung der Anlage 1 und die Berufung auf die harmonisierte DIN EN 301 549 in § 3 Absatz 2 Abhilfe zu schaffen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dies gelingt.

Der CBP begrüßt die Bezugnahme auf harmonisierte EU-Normen für sämtliche Anwendungsfälle und regt an diese im Sinne eines „universellen Designs“ wie in der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 2 festgelegt ist, umzusetzen⁷. Positiv ist die Absicht

⁶ <http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>

⁷ „bedeutet *universelles Design* ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. (UN-BRK, Artikel 2)

zu bewerten, einen kostenfreien Abruf der deutschen Übersetzung der EN 301 549 zu ermöglichen. Diese Absicht sollte schnellstmöglich in die Tat umgesetzt werden.

Kritisch ist dabei jedoch die sowohl für Laien und Menschen mit Behinderung als auch für Anwender_innen schwere Verständlichkeit des § 3 anzumerken, dem eine zentrale Funktion innerhalb des Verordnungsentwurfs zukommt, da hier die Bezugnahme auf die harmonisierte DIN EN 301 549 und die anzuwendenden Standards erfolgt. Dieses Verständlichkeitsproblem ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass § 3 in Absatz 2 pauschal auf „harmonisierte Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union“ verweist, aber dabei weder die DIN EN 301 549 noch eine konkrete Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union benennt. Folglich genügt die Kenntnis von BGG und BITV allein nicht länger zum Verständnis der Barrierefreiheitsstandards – vielmehr setzt der aktuelle Verordnungsentwurf die Kenntnis der aktuellen Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sowie der (bisher nur auf Englisch verfügbaren) DIN EN 301 549 voraus. Dieser Kenntnisstand und der damit verbundene Rechercheaufwand ist weder Menschen mit Behinderungen noch Rechtsanwender_innen aus der Praxis zumutbar und wird im Falle der letztgenannten Gruppe aller Voraussicht nach zu Mehrkosten und einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Abhilfe würde hierbei erstens die konkrete Benennung der DIN EN 301 549 in § 3 Absatz 2 schaffen, welche zweitens spätestens zum Inkrafttreten der neuen BITV-Verordnung frei verfügbar in deutscher Sprache vorliegen sollte (s.o.). Die in Absatz 2 Satz 2 dargestellten Grundprinzipien bei der Schaffung von barrierefreien Informations- und Kommunikationssystemen, die sich nach Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) richten, sollten erörtert werden.

In § 3 Absatz 4 heißt es weiter: „Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.“

Fraglich ist hier, was unter „höchstmöglich“ zu verstehen ist. Darüber hinaus ist kritisch zu bewerten, dass die Barrierefreiheit in so wichtigen Prozessen wie „Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“ nur „angestrebt“ werden soll. Stattdessen sollte gemäß Artikel 9 UN-BRK die Verpflichtung formuliert werden, gerade in solchen Prozessen die Barrierefreiheit herzustellen – und dabei auch die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gemäß § 9 BGG zu berücksichtigen.

Ergänzungsvorschlag:

Eine einheitliche Rechtsanwendung setzt klare und verbindliche Vorgaben voraus. Aus Sicht des CBP ist es daher dringend notwendig, die in Absatz 2 Satz 2 dargestellten Grundprinzipien bei der Schaffung von barrierefreien Informations- und Kommunikationssystemen zu benennen, sowie anstelle einer Handlungsempfehlung in Absatz 4 eine Verpflichtung zu formulieren. Ausdrücklich sollte dabei die Empfehlung der UN-BRK nach Anwendung eines „universellen Design“ aufgenommen werden. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, die Absicht, einen kostenfreien Abruf der deutschen Übersetzung der EN 301 549 zu ermöglichen, in die Tat umzusetzen – spätestens bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Sollte die vollständige Übersetzung dem Gesetzgeber bis dahin nicht möglich sein, schlägt der CBP vor, zumindest die Tabellen A.1 und A.2 im Annex der EN 301 549, wo die Anforderungen zur Barrierefreiheit aufgelistet werden, ins Deutsche zu übertragen und als Anlage der BITV-E beizufügen.

Formulierungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, § 3 Absatz 1 sowie Absatz 4 BITV-E wie folgt zu erweitern:

„§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Dienste und Anwendungen der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. **Das bedeutet:**

- a. Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.
- b. Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.
- c. Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.
- d. Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.⁸

Besondere Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen. § 9 BGG findet Anwendung.

(4) Zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, **müssen barrierefrei sein.**

Artikel 1 - § 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Im § 4 BITV-E werden weitere Anforderungen an die Bereitstellung von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache sowie in Leichter Sprache geregelt. Die vormals unter § 3 Absatz 2 gefassten Erläuterungen wurden im Verordnungsentwurf in einem eigenen Paragraphen gefasst und um die Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit ergänzt.

Bewertung:

Der CBP begrüßt prinzipiell die Erweiterung der Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache um den Punkt der Erklärung zur Barrierefreiheit. Unabhängig davon ist jedoch zu kritisieren, dass sich die Verpflichtung zur Nutzung dieser Sprachen nur auf elementare Webseiten-Inhalte auf der Startseite beschränkt. Statistiken zeigen, dass Menschen mit Lernbehinderungen oder geistigen Behinderungen momentan noch deutlich seltener das Internet nutzen als beispielsweise seh- oder bewegungseingeschränkte Menschen.⁹ Der Grund hierfür ist insbesondere in der „schwierigen bzw. schweren Sprache“ zu verorten, wie auch eine Umfrage der Aktion Mensch bestätigte.¹⁰ Folglich muss das BGG und somit auch die BITV den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ebenfalls Rechnung tragen, damit nicht nur bestimmte Gruppen von den durch die Regelungen gegebenen Teilhabemöglichkeiten profitieren.

Die Beschränkung auf die in § 4 genannten Punkte stellt bisher eine Schmalspurlösung dar, die die Barrierefreiheit einer Webseite beispielsweise für Menschen mit kognitiven Einschränkungen relativiert, solange nicht weiter festgeschrieben ist, was unter „Informationen zu den wesentlichen Inhalten“ einer Webseite zu verstehen ist. Einem Menschen mit einer geistigen Behinderung hilft es beispielsweise wenig, wenn in Leichter Sprache zusammen mit Hinweisen zum Aufbau der Webseite lediglich Informationen zu den wesentlichen Inhalten gegeben werden, aber die wesentlichen Inhalte selbst nicht in Leichter Sprache vorliegen.

Formulierungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, § 4 folgenden Absatz voranzustellen:

⁸ Zitiert nach: <http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/#guidelines>

⁹ Vgl. die bereits zitierten Studien vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2001) sowie Aktion Mensch (2008).

¹⁰ Cornelissen / Schmitz (2008): Vorstellung der Ergebnisse der Studie »Chancen und Risiken des Internets der Zukunft aus Sicht von Menschen mit Behinderungen« auf der Aktion Mensch-Fachtagung »Einfach für Alle – Konzepte und Zukunftsbilder für ein Barrierefreies Internet« am 6. Mai 2008 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen <https://www.einfach-fuer-alle.de/studie/>

„Die Inhalte der Website einer öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 sind in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen.“

Artikel 1 - § 6 Erklärung der Barrierefreiheit

In § 6 werden die Regelungen zur Erklärung der Barrierefreiheit aufgeführt, darunter auch die Regelung zum Feedbackmechanismus, die Anwenderinnen und Anwendern die Möglichkeit einräumt, noch bestehende Barrieren an den Webseiten-Verantwortlichen elektronisch zurückzumelden (Absatz 2).

Bewertung:

Kritisch ist auch im Falle des § 6 Absatz 2 die Soll-Formulierung anzumerken, aus der nicht die Verpflichtung deutlich wird, die sich aus § 12b Abs. 2 Nr. 2 BGG ergibt.

Formulierungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, § 6 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), **muss** von jeder Seite einer Webseite oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.“

Artikel 1 - § 7 Überwachungsverfahren

Der neue § 7 regelt das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 BGG, darunter auch die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden (Absatz 4).

Bewertung:

Der CBP begrüßt die im BITV-E festgeschriebene Regelung zur Einbeziehung von Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Kritisch ist jedoch zu bewerten, dass diese Einbeziehung nicht weiter konkretisiert wird. So bleibt es beispielsweise fraglich, wie die Einbeziehung vonstattengehen soll. Darüber hinaus ist es fraglich, was das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter „bestimmten Websites und mobilen Anwendungen“ versteht.

Ergänzungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, das Wort „bestimmten“ aus dem § 7 Absatz 4 zu streichen und die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen klarer zu konkretisieren.

Schlussbemerkung

Der CBP kritisiert, dass im Rahmen der Evaluierung des BGG zugleich auch die Prüfung der Wirkung der Regelungen der BITV erfolgen soll. In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Umsetzung der Barrierefreiheit im Informationstechnik-Bereich ist gerade **eine Evaluation der BITV** als beispielhafte Orientierung wichtig. Der CBP fordert entsprechend eine eigenständige und regelmäßige Evaluierung der BITV.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen als Verband gern für weitere Beratungen und Umsetzungen zur Verfügung.

Berlin, den 8.4.2019

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Kontakt: cbp@caritas.de